

Publikations-Datum: 20000202
 Seite: 9
 Zeitungs-Nummer: 5



HANDELSZEITUNG

AKZENTE

Zurück an den Absender

Arbeitsgesetz/Auch der zweite Entwurf für die Verordnungen zum revidierten Arbeitsgesetz hat Schiffbruch erlitten. Den Ausschlag gaben einmal mehr die sensiblen Bereiche Sonntags- und Nacharbeit.

Autor: Mélanie Rietmann

Von Juristen konzipierte Texte sind deshalb so kompliziert, damit das tunbe Volk merkt, weshalb Juristen überhaupt nötig sind» Die Aussage von Gottlieb Duttweiler hat einiges für sich. Tatsächlich sind die Verordnungen zum revidierten Arbeitsgesetz äusserst gewunden formuliert. Laut Gewerbeverband sind «sie selbst für Juristen teilweise nur schwer verständlich».

Wenn aber ein Erlass eingehalten werden soll, muss er vom Adressaten auch verstanden werden, ohne dass er zuerst zum Rechtsanwalt pilgern muss. Der NZZ-Spezialist für Fragen des Arbeitsgesetzes formuliert es höflicher: «Gesetz und Verordnungen brauchen mit ihren Verästelungen den Vergleich mit den komplizierten Verordnungen aus der Landwirtschaft nicht zu scheuen.»

Schon wieder verschoben

Eigentlich hätten Gesetz wie Verordnungen am 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt werden sollen. Zuerst wurde der Termin um drei Monate verschoben. Nach unseren Recherchen kann auch dieses Datum bereits nicht mehr eingehalten werden.

Welches sind denn die grössten Zankäpfel? Es sind dies vor allem der sensible Bereich der Sonntags- und Nacharbeit, aber auch der Mindestschutz der Arbeitenden sowie die Teilarbeitszeit. Es gibt praktisch keinen Bereich, der nicht zerzaust worden wäre

Allzu detailliert...

Max Fritz, (noch) Vize-Direktor des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes, bemängelt vor allem die zu detaillierte Regelung. So wird beispielsweise vorgeschrieben, dass Pausen von einer halben Stunde und mehr aufgeteilt werden können. Fritz nennt einzelne Schichtbetriebe - etwa in Druckereifirmen - in denen die Pausen aus nahe liegenden Gründen in der Nähe des Arbeitsplatzes verbracht werden müssen.

Es kann vorkommen, dass während dieser, individuell festzulegenden, Zeit eine kleine Manipulation an einer Maschine notwendig ist. «Weil bei einer Arbeitszeit von höchstens acht Stunden die gesetzliche Pause 30 Minuten beträgt, bedeutet dies, dass selbst bei einem noch so kurzen Handgriff die Pause von neuem 30 Minuten beträgt.»

...und einengend

Für die Arbeitgeber einengend ist auch die Pikett-Regelung: «Der einzelne Arbeitnehmer und die einzelne Arbeitnehmerin dürfen im Zeitraum von vier Wochen an höchstens sieben Tagen auf Pikett sein oder Piketteinsätze leisten. Nach Beendigung des letzten Pikettdienstes darf der Arbeitnehmer während den zwei darauf folgenden Wochen nicht mehr zum Pikettdienst aufgeboten werden.»

Fritz und mit ihm der Arbeitgeberverband sehen durch Bestimmungen wie dieser die Flexibilität der Unternehmen, insbesondere der KMU, zu stark eingeschränkt. «Und dies in einer Zeit, in der Flexibilität notwendig ist wie nie zuvor.»

Wechsel unerwünscht

Unglücklich ist auch die Textilmaschinen-Industrie mit der Passage, welche die Nacharbeit im Wechsel mit der Tagesarbeit regelt. Wenn in einem Betrieb zwei Tagesschichten à acht Stunden und eine Nachschicht à sieben Stunden gefahren werden, wäre der Umfang der Tagesarbeit nicht gleich. Soll man nun nur sieben Stunden Nacht- und dann sieben Stunden Tagesarbeit leisten dürfen, fragt sich der Verband. Er weist darauf hin, dass in der Praxis dauernde Nacharbeit ohne Wechsel zur Tagesarbeit von vielen Arbeitnehmern sogar erwünscht ist.

Schwammige Kriterien

Auch die Arbeitnehmer sind mit einzelnen Regelungen alles andere als zufrieden. Die beim Gewerkschaftsbund für Arbeitsrechtsfragen zuständige Christine Luchsinger nimmt kein Blatt vor den Mund: Es habe dem Seco bei der Erarbeitung offenbar pressiert, die Texte seien unsorgfältig abgefasst und: «Der Entwurf ist über grosse Strecken

einseitig auf die Bedürfnisse der Arbeitgeber ausgerichtet.» Sie nennt ebenfalls konkrete Beispiele: Nach Artikel 46 darf nachts oder am Sonntag arbeiten lassen, wer einen Konkurrenz- oder Wettbewerbsnachteil geltend machen kann. «Dieses schwammige Kriterium öffnet der Nacht- und Sonntagsarbeit Tür und Tor und ist nicht kontrollierbar», befürchtet sie.

Nicht einverstanden ist der Gewerkschaftsbund auch damit, dass der Verordnungsentwurf eine Erhöhung der Höchstarbeitszeiten um bis zu vier Stunden vorsieht. «Als Provokation und als überflüssig erachten wir die Erwähnung eines Jahresarbeitszeit-Modells - ebenfalls mit der Möglichkeit der Ausdehnung von Höchstarbeitszeiten auf 49 Stunden pro Woche.» Das sei, wenn schon, im GAV zu regeln.

Nachteile für Teilzeitjobs

Ein besonderes Anliegen ist den Arbeitnehmer-Vertretern die Situation der Teilzeit-Beschäftigten. Nur gerade der Zeitzuschlag, nicht aber die Höchstarbeitszeit oder der gesundheitliche Schutz seien geregelt. Weil aber Angehörige dieser Berufskategorie oft einen zweiten Job hätten, sei es wichtig, dass eine Überbelastung vermieden werde. Luchsinger spricht von einer indirekten Diskriminierung, die sie und mit ihr der Gewerkschaftsbund mit allen Mitteln bekämpfen wollen. Unnötig zu sagen, dass auch hier seitens der Arbeitgeber eine Überregulierung in einer Zeit gewittert wird, in der Flexibilität die Unternehmen schlagkräftiger machen soll.

Die Folgen der immer wieder verschobenen Inkraftsetzung der Verordnungen sollten nicht unterschätzt werden: In verschiedenen Kommunen wird mit der Neuregelung der Ladenschlussgesetze zugewartet, bis das revidierte Arbeitsgesetz und die entsprechenden Verordnungen allgemeinverbindlich sind. Dafür wird zum Teil ein eigentlicher Wildwuchs bei den Ladenöffnungszeiten in Kauf genommen (siehe Kasten).

Warten auf Bern

Auf St.Galler Boden haben zehn Tankstellenshops eine Bewilligung für längere Ladenöffnungszeiten, einer davon darf sogar rund um die Uhr Esswaren, Spirituosen und Blumen anbieten, der Entscheid über diese Ausnahmebewilligung ist allerdings seit zwei Jahren hängig. Das geltende Ladenschluss-Gesetz lässt der Kantonsregierung gemäss Hans Schmid, Sekretär des Volkswirtschafts-Departementes, keinen Spielraum, um diesem Gesuch zu entsprechen. «Im Gleichschritt mit der Einführung des revidierten Arbeitsgesetzes soll auch das Ladenschluss-Gesetz revidiert werden», sagt er. Man kann davon ausgehen, dass - solange Bern nicht entscheidet - auch in der Provinz nichts geschieht und lieber ein Wildwuchs an Ladenöffnungszeiten in Kauf genommen wird. (MéR)